

Finanzordnung

- Präambel -

Diese Ordnung regelt aufgrund der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hessen die Finanzen und die Haushaltsführung des Verbandes.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Finanzordnung regelt die finanziellen Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Verfahrensweisen der GRÜNEN JUGEND Hessen. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwendung der Gelder der GRÜNEN JUGEND Hessen.

§ 2 Die*Der Landesschatzmeister*in

- (1) Die*Der Landesschatzmeister*in verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Hessen. Sie*Er ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.
- (2) Die*Der Politische Geschäftsführer*in ist stellvertretende*r Schatzmeister*in und verwaltet die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Hessen bei längerer Abwesenheit der*des Schatzmeisters*in innerhalb eines mit der*dem Schatzmeister*in abgestimmten Zeitraum. Entsprechende Absprachen sind schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb des Vertretungszeitraums sind alle Rechte und Pflichten der*des Schatzmeisters*in auf die*den Politische*n Geschäftsführer*in übertragen.
- (3) Die*Der Schatzmeister*in, die organisatorische Geschäftsführung und die*der Politische Geschäftsführer*in sowie weitere vom geschäftsführenden Vorstand benannte Personen erhalten personalisierten Kontozugriff.

§ 3 Grundsätze und Struktur

- (1) Der Haushaltsplan besteht ausschließlich aus zwei deutlich voneinander abgegrenzten Bereichen für Einnahmen und Ausgaben.
- (2) Ein Titel bezeichnet die Einnahmen oder Ausgaben zu einem bestimmten Zweck. Aus der Bezeichnung eines Titels soll der Zweck eindeutig hervorgehen.
- (3) Innerhalb eines Einnahmen- oder Ausgabenbereichs können sinnvolle Titelgruppen gebildet werden.
- (4) Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen.
- (5) Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr sind im Topf "Sonstige Einnahmen" oder "Sonstige Ausgaben" zu verbuchen, da der Haushalt eine einfache Gewinn- und Verlustrechnung für ein Kalenderjahr ist. Allgemein gilt es, Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr so gering wie möglich zu halten und eine sorgfältige Haushaltsführung anzustreben.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (7) Zinseinnahmen werden als Einnahmen geführt.
- (8) Die GRÜNE JUGEND Hessen muss Rücklagen für den Wahlkampf sowie für unvorhergesehene Ausgaben bereithalten.
- (9) Kautionsrücklagen sind als Plus in die Rücklagen einzuführen.

§ 4 Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs

- (1) Der Haushaltsplanentwurf und etwaige Nachträge werden von der*dem Landesschatzmeister*in unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs des Landesverbands und seiner Gliederungen erarbeitet, insbesondere:
 - a. des Landesvorstandes
 - b. der Arbeitskreise
 - c. der Schampus – Redaktion
 - d. der Migrations*-Rat
- (2) Darüber hinaus enthält der Haushaltsplanentwurf auch die voraussichtlichen Ausgaben für die Organisation des Verbandes, insbesondere die der Landesgeschäftsstelle und der dazugehörigen Landesgeschäftsführung.

§ 5 Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind mindestens folgende Anlagen beizufügen:
 - a. Vermögensübersicht
 - b. Übersicht offener Forderungen und Verbindlichkeiten der GRÜNEN JUGEND Hessen
 - c. Gender-Budgeting des letzten Haushaltsjahres¹
- (2) Die Vermögensübersicht weist Rücklagen, Unternehmensanteile und Geldvermögen zum Ende des Haushaltsjahres aus.
- (3) Das Gender-Budgeting ist eine geschlechterbezogene Analyse der vergangenen Einnahmen und Ausgaben, sowie Strukturen der GRÜNEN JUGEND Hessen. Dieses wird in Zusammenarbeit mit der Frauenpolitischen Sprecher*in und der Landesschatzmeisterei erarbeitet. Darüber hinaus können alle weiteren Mitglieder des Landesvorstandes, welche sich als FINTA* verstehen, daran mitarbeiten. Die*Der Schatzmeister*in führt das Gender-Budgeting auf Grundlage eines Konzepts der FINTA*-Vollversammlung durch.

§ 6 Feststellung

- (1) Der Haushaltsplanentwurf wird mit Zustimmung des Landesvorstands und des Landesfinanzausschuss in die Landesmitgliederversammlung eingebracht.

¹ Gender-Budgeting Konzept auf Seite 40 nachzulesen

- (2) Die Landesmitgliederversammlung stellt den Haushaltsplanentwurf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder fest.

§ 7 Veröffentlichung

Der Haushaltsplan ist dauerhaft mitgliederöffentlich in der Wolke innerhalb des GRÜNEN Netzes zugänglich zu machen.

§ 8 Nachträge zum Haushaltsplan

- (1) Die Änderung eines von der Landesmitgliederversammlung festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtrag möglich. Dabei finden dieselben Bestimmungen wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplans, mit Ausnahme der erneuten Aufführung der Anlagen nach §4 Abs. 1, Anwendung. Der Landesvorstand kann in dringenden Fällen einen vorübergehenden Nachtragshaushalt bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung oder Landesbeirat in Kraft setzen. Dieser ist unverzüglich dem Landesfinanzausschuss vorzulegen und auf der nächsten LMV abzustimmen.
- (2) Nachträge zum Haushaltsplan sind nur innerhalb der nächsten fünf darauffolgenden Geschäftsjahre möglich.

§ 9 Darlehen, Kredite

- (1) Die GRÜNE JUGEND Hessen gewährt keine Kredite.
- (2) Der Landesvorstand kann beschließen, einer Gliederung des GRÜNE JUGEND Bundesverbandes oder den Kreisverbänden ein zinsloses Darlehen zu gewähren, wenn eine Rückzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt gesichert ist und der GRÜNEN JUGEND Hessen durch die Gewährung des Darlehens keine finanziellen Nachteile wie Zahlungsunfähigkeit entstehen.
- (3) Sonstige Darlehen sind unzulässig.

§ 10 Spenden

- (1) Der Landesverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind oder gegen den Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstoßen. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen oder über den Landesverband Hessen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Spenden sind im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens der*des Spender*in bzw. der Name des Unternehmens, Initiative, etc. zu verzeichnen.
- (3) Spendenquittungen unterschreibt die*der Landesschatzmeister*in oder deren Vertretung.

§ 11 Einhaltung des Haushaltsplans

- (1) Ausgaben müssen beim Landesvorstand beantragt werden. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren. Nach Zustimmung des Landesvorstands wird das beschlossene Budget im Haushaltstitel blockiert. Erstattungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Tätigung der Ausgabe beantragt werden und Ausgaben müssen innerhalb der zwei Monate überwiesen werden. Der Landesvorstand kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (2) Falls die Summe der bereits getätigten Ausgaben mit den blockierten Budgets innerhalb des Haushaltstitels den im Haushaltsplan beschlossenen Ansatz übersteigt, ist der Landesfinanzausschuss hierüber zu unterrichten.
- (3) Erst nach erfolgreichem Beschluss und entsprechender Budgetzuweisung darf eine Zahlungsverpflichtung der GRÜNEN JUGEND Hessen gegenüber Dritten in Höhe des beschlossenen Budgets eingegangen werden.
- (4) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalbelegen. Reine Rechnungskopien ohne Original sind also nicht ausreichend. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Landesvorstandes die entsprechenden Ausgaben schriftlich bezeugen. Nachdem die beantragten Ausgaben ausgezahlt und verbucht wurden, wird die entsprechende Blockade der Mittel im Haushaltstitel aufgelöst.
- (5) Jede Ausgabe darf nur in einem Titel verbucht werden.
- (6) Bei einer Abweichung von mehr als 10% im Vergleich zur Haushaltsplanung ist die Abweichung schriftlich zu begründen.

§ 12 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Ist für das laufende Haushaltsjahr kein Haushaltsplan von der Landesmitgliederversammlung verabschiedet, so gilt die vorläufige Haushaltsführung.
- (2) Die Ansätze im Haushaltsplanentwurf dürfen nicht unterhalb der bereits getätigten Ausgaben liegen.

§ 13 Außerordentliche Ausgaben

- (1) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, außerordentliche Ausgaben zu tätigen, die nicht im Budget der Haushaltstitel vorgesehen sind. Dies ist insbesondere der Fall
 - a. bei unvorhergesehenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten.
 - b. wenn eine Verzögerung einen erheblichen Schaden für die GRÜNE JUGEND Hessen bedeuten würde.
 - c. bei vorgezogenen Neuwahlen eines Parlaments ab der Landesebene.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet über Anträge zu außerordentlichen Ausgaben mit 2/3-Mehrheit.

- (3) Beschlüsse zu außerordentlichen Ausgaben sind nach Beschlussfassung allen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hessen unter Angabe der Gründe auf der nächsten Landesmitgliederversammlung, oder auf dem nächsten Landesbeirat bekannt zu machen.
- (4) Auf der nächsten regulären Landesmitgliederversammlung sind die außerordentlichen Ausgaben in Form eines Nachtragshaushalts zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.

§ 14 Rechenschaft und Entlastung

- (1) Die*Der Schatzmeister*in ist verpflichtet spätestens eine Woche vor der ersten regulären Landesmitgliederversammlung des zweiten Folgejahres den Rechnungsprüfer*innen den Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen haben spätestens bis zur ersten regulären Landesmitgliederversammlung des zweiten Folgejahres Zeit zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Erstellung des Rechnungsprüfungsberichts.
- (3) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet spätestens auf der ersten regulären Mitgliederversammlung des zweiten Folgejahres auf Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts über die Entlastung der*des Schatzmeister*in und ggf. der stellvertretenden Schatzmeister*innen für das vergangene Haushaltsjahr.

§ 15 Beiträge

- (1) Für Mitgliederversammlungen, Seminare oder Ähnlichem können Unkostenbeiträge für Unterkunft, Verpflegung und Honorare erhoben werden. Über die jeweilige Höhe und Befreiungsmöglichkeit entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit anhand sozialer Erwägungen. Einsprüche dagegen werden im Landesfinanzausschuss diskutiert.
- (2) Für Landesmitgliederversammlungen gilt folgende Regelung:
 - Regulärer Beitrag pro Tag: 10€
 - Reduzierter Beitrag pro Tag: 5€
 - Solibeitrag pro Tag: 15€Der Landesvorstand kann einmalige Abweichungen nach unten und oben beschließen.

§ 16 Aufwandsentschädigungen für den Landesvorstand

- (1) Mitglieder des Landesvorstands haben einen Anspruch auf eine monatliche finanzielle Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen beträgt
 - a. 150,- € monatlich für jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands
 - b. 75,- € monatlich für alle weiteren Landesvorstandsmitglieder.
- (3) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich zum Monatsende. Mitglieder des Landesvorstandes, deren Amtszeit nicht zu einem Monatsanfang beginnt beziehungsweise endet, erhalten für den relevanten Zeitraum eine anteilige Aufwandsentschädigung.

- (4) Der Landesvorstand kann mit 3/4-Mehrheit beschließen, dass ein LaVoMi keine Aufwandsentschädigung bekommt. Hierüber ist der Landesfinanzausschuss unverzüglich per Mail zu informieren.
- (5) Mitglieder des Landesvorstands haben darüber hinaus Anspruch auf sachliche Aufwandsentschädigungen. Darunter fallen:
 - a. eine BahnCard 50 für jedes Landesvorstandsmitglied
 - b. ein Diensthandy und ein passender Handyvertrag während der Amtszeit für den geschäftsführenden Landesvorstand
 - c. Softwares zur thematischen Recherche und Arbeit

§ 17 Honorare

- (1) Honorare werden grundsätzlich nur an externe Referent*innen bei Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Hessen gezahlt. Als „extern“ in diesem Sinne gelten alle Referent*innen, die nicht
 - a. Mitglied der GRÜNEN JUGEND
 - b. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - c. Pat*in der GRÜNEN JUGEND sind.
- (2) Ausnahmen werden von der*dem Landesschatzmeister*in in Absprache mit dem restlichen Landesvorstand getroffen. Diese Ausnahmen sind auf dem Landesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND Hessen von der der*dem Landesschatzmeister*in zu erwähnen.
- (3) Die Höhe der Honorare kann bis zu 500€ betragen.
- (4) Für die Beauftragung legt die*der Referent*in mit vorheriger Absprache des Landesvorstandes die Höhe des Honorars selbst fest. Dabei soll die*der Referent*in die eigene finanzielle Situation und die Möglichkeit einer Spende berücksichtigen. Weiterhin besteht auf Initiative die*der Referent*in die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten. Die*der Referent*in hat der*den Schatzmeister*in und der Landesgeschäftsstelle eine Rechnung oder einen Honorarvertrag in Höhe ihrer Aufwandsentschädigungen binnen vier Wochen nach der erbrachten Dienstleistung vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist eine Erstattung nur dann möglich, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss trifft.
- (5) Kinderbetreuungskosten und Fahrtkosten können unabhängig vom Honorar übernommen werden.
- (6) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Landesvorstandes mit Zwei-Drittel Mehrheit.

§ 18 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Landesvorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§ 19 Kinderbetreuung

Zu Mitgliederversammlungen und Seminaren der GRÜNEN JUGEND Hessen muss Kinderbetreuung ermöglicht werden. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen. Es gilt eine Anmeldefrist von 2 Wochen, bei kurzfristigen Einladungen gelten 5 Tage.

§ 20 Barrierefreiheit für behinderte Menschen

Mitgliederversammlungen und Seminare der GRÜNE JUGEND Hessen müssen für alle angemeldeten Mitglieder barrierefrei sein. Bei der Anmeldung muss der Bedarf abgefragt werden. Anfallende Kosten sind vom Landesverband zu tragen. Es gilt eine Anmeldefrist von 2 Wochen, bei kurzfristigen Einladungen gelten 5 Tage. Näheres regelt ein Beschluss der Landesmitgliederversammlung oder des Landesbeirates.

§ 21 Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung auf der Landesmitgliederversammlung vom 29. - 30. Oktober 2022 in Kassel der GRÜNEN JUGEND Hessen in Kraft.

Außerdem ist sie innerhalb der Grünen Wolke zu finden.

Änderungen an die Finanzordnung sind mit absoluter Mehrheit möglich. Die Fristen sind in der Satzung verankert.